

# **Umweltbericht**

**zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser  
Weg“**

**BERTRAM MESTERMANN**  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Umweltbericht**

## **zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“**

Auftraggeber:

Meister Energie GmbH & Co. KG  
Johannes-Schulte-Allee 5  
59602 Rüthen

Stadt Rüthen  
Hochstraße 14  
59602 Rüthen

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Christina Funk  
Technische Mitarbeiterin

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2187

Warstein-Hirschberg, März 2024

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	III
Tabellenverzeichnis .....	III
1.0 Einleitung .....	4
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes.....	5
1.1.1 Lage des Plangebietes .....	5
1.1.2 Ziel und Zweck der Planung.....	5
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele .....	6
1.2.1 Fachgesetze .....	6
1.2.2 Fachpläne .....	6
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes .....	8
2.1 Untersuchungsgebiet.....	8
2.2 Geografische und politische Lage.....	10
2.3 Naturschutzfachliche Planung .....	10
2.3.1 Natura 2000-Gebiete .....	10
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche.....	12
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	17
3.1 Untersuchungsinhalte.....	17
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung .....	17
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	20
3.3.1 Immissionen.....	20
3.3.2 Erholung .....	21
3.4 Schutzgut Tiere .....	21
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	23
3.6 Biologische Vielfalt .....	26
3.7 Schutzgut Fläche.....	27
3.8 Schutzgut Boden .....	28
3.9 Schutzgut Wasser .....	30
3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	30
3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer .....	32
3.10 Schutzgut Klima und Luft.....	32
3.11 Schutzgut Landschaft.....	34
3.12 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	35
3.13 Wechselwirkungen .....	37
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle .....	39
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	39
4.0 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante) .....	41
5.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .....	43

**Verzeichnisse**

---

5.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen .....	43
5.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	43
6.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	44
7.0	Weitere Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung .....	46
7.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen .....	46
7.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	46
7.3	Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens und Abrissarbeiten.....	47
7.4	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	47
8.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	48
9.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	49
10.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	50
	Quellenverzeichnis .....	55

**Anhang 1**    Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre  
Berücksichtigung

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes.....	4
Abb. 2	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen....	6
Abb. 3	Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“.....	6
Abb. 4	Auszug aus dem Regionalplan.....	7
Abb. 5	Bestandssituation im Bereich des Plangebietes .....	8
Abb. 6	Blick über den Änderungsbereich in Richtung Norden .....	9
Abb. 7	Scheunengebäude im Änderungsbereich.....	9
Abb. 8	Gehölze und Wiesenbereich an der Südseite des Scheunengebäudes.....	9
Abb. 9	Westlicher Rand des Änderungsbereiches mit Birkenbestand, Wirtschaftsweg, Straßenbegleitgrün, Graben und Maisacker.....	10
Abb. 10	Westlicher Rand des Änderungsbereiches in Richtung Süden mit ruderalem Aufwuchs im Grabenbereich. ....	10
Abb. 11	Blick von der Südostecke des Änderungsbereiches entlang der Plangrenze in Richtung Westen. Gehölzreihe aus Berg-Ahorn. ....	10
Abb. 12	Östliche Grenze des Änderungsbereiches mit einem grasbewachsenen Graben in Richtung Süden. ....	10
Abb. 13	Lage des Natura 2000-Gebietes .....	11
Abb. 14	Lage des Landschaftsschutzgebietes.....	13
Abb. 15	Lage der Biotopkatasterflächen.....	14
Abb. 16	Lage der gesetzlich geschützten Biotope .....	15
Abb. 17	Lage der Biotopverbundflächen.....	16
Abb. 18	Intensivwiese, Saumstruktur und Rotbuchen- sowie Ebereschenbestand südlich am Scheunengebäude. ....	24
Abb. 19	Vegetation im Graben an der südlichen Plangebietsgrenze mit Schilf.....	24
Abb. 20	Bestandssituation im Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen.....	25
Abb. 21	Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes .....	28
Abb. 22	Lage des Wasserschutzgebietes „Rüthen-Rißneital“ und seiner Zonenaufteilung .....	31
Abb. 23	Blick von Süden über den Änderungsbereich in die Landschaft Richtung Norden. ....	34
Abb. 24	Ausschnitt aus der Kartendarstellung des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags .....	36

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die Bodentypen im Änderungsbereich der 34. Änderung des FNP der Stadt Rüthen (WMS-FEATURE 2023). ....	29
Tab. 2	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen. ....	37

## 1.0 Einleitung

Die in der Stadt Rüthen ansässige Firma MeisterWerke möchte zukünftig Windenergie in der Energieversorgung für die Produktion und Verwaltung einsetzen. Hintergrund ist das betriebliche Ziel sich im Hinblick auf produktionsbedingt hohe Energieverbräuche unabhängiger von dem schwer kalkulierbaren Strommarkt zu machen (STADT RÜTHEN 2024A). Zu diesem Zweck ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Planung.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ ist als planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen an dem dafür vorgesehenen Standort und damit ggf. für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich (STADT RÜTHEN 2024A).

Der nun angestrebte Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ umfasst eine größere Fläche von rund 15,6 ha. Es wird beabsichtigt ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB auszuweisen (STADT RÜTHEN 2024A).

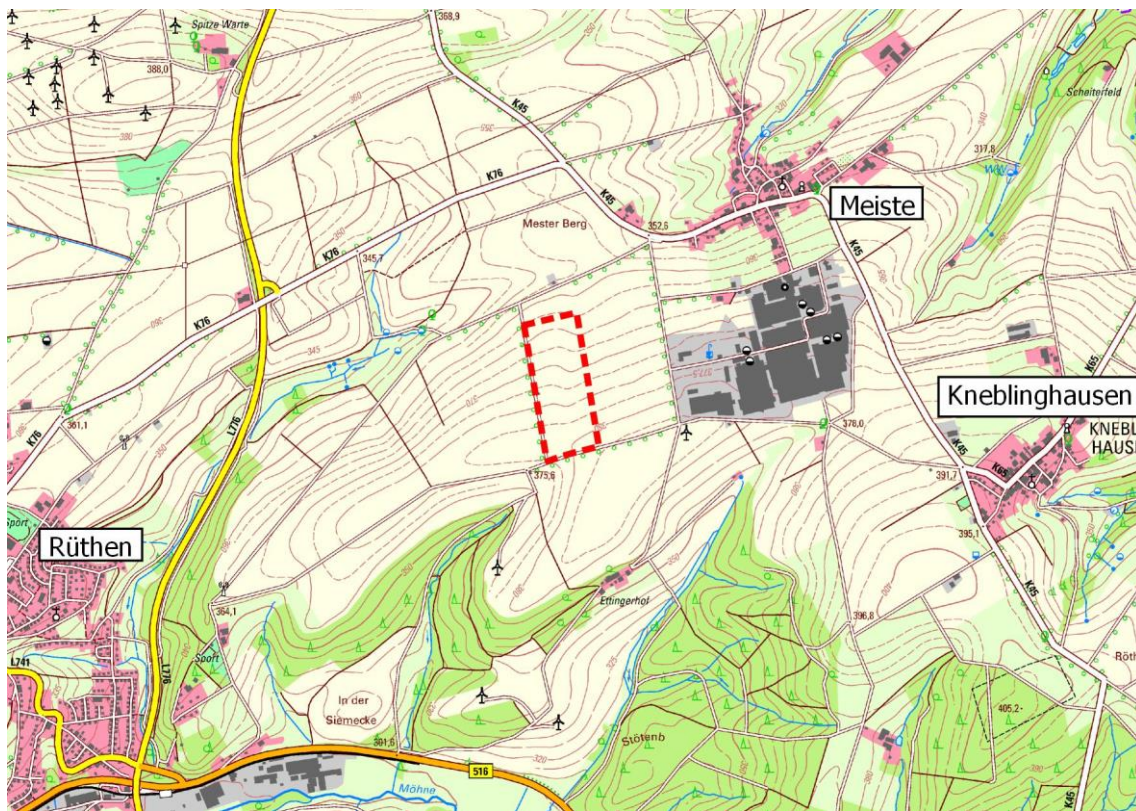


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

## Einleitung

---

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel sind ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) und ein Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) erstellt worden.

### **1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes**

#### **1.1.1 Lage des Plangebietes**

Das ca. 15,6 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 38, 39, 40, 41 und 42 in der Gemarkung Meiste, Flur 1 (STADT RÜTHEN 2024A). Es befindet sich damit im Kreis Soest zwischen der Kernstadt Rüthen im Südwesten und der Ortslage Meiste im Osten bis Nordosten, sowie der Ortslage Kneblinghausen im Südosten. Das Plangebiet, das derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird, liegt im Umfeld diverser weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen und wird im Westen und Süden durch Wirtschaftswege begrenzt. Nach Osten hin schließen landwirtschaftliche Flächen an, die etwa 380 m östlich von der Johannes-Schulte-Allee und dem daran anschließenden Werksgelände der MeisterWerke Schulte GmbH unterbrochen werden. Auch nach Norden hin setzt sich das Gelände vom Plangebiet aus als landwirtschaftliche Nutzfläche fort und trifft etwa 100 m nördlich erneut auf einen in Ost-West-Richtung quer verlaufenden Wirtschaftsweg.

#### **1.1.2 Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der 34. Flächennutzungsplanänderung ist die Entwicklung des Plangebietes als nutzbare Fläche für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Die Firma MeisterWerke in der Stadt Rüthen, Ortsteil Meiste, strebt an, künftig mit dem Einsatz von Windenergie einen Teil der für Produktion und Verwaltung notwendigen Energiemenge zu decken, wobei mit den beiden geplanten Windenergieanlagen bis zu 50 % des Strombedarfs des Unternehmens abgedeckt werden könnten (STADT RÜTHEN 2024A). Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des bestehenden Werksgeländes der MeisterWerke und kann als erschlossen angesehen werden. Aufgrund der günstigen Grundstücksformen würden die Rotorblätter nicht über die Grundstücksgrenzen hinausragen (es sich also um eine sogenannte „Rotor-in-Fläche“ handeln) und die Grenzabstände (30 % der Gesamthöhe nach Bauordnung (BauO) NRW) können eingehalten und auf den oben genannten Flächen berücksichtigt werden. Mit der Planung einer sog. „Rotor-In“-Fläche ist klar- und sichergestellt, dass Anlagen im Änderungsbereich nicht darüber hinaus reichen und nicht in das VSG „Hellwegbörde“ hineinreichen können (STADT RÜTHEN 2024A).

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll das Plangebiet künftig als Sonstiges Sondergebiet Wind überlagernd Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen (STADT RÜTHEN

## Einleitung

2024A). Die Aufstellung eines Bebauungsplans zum Vorhaben ist derzeit nicht vorgesehen.



**Abb. 2** Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen.  
Quelle: STADT RÜTHEN (2024B)



**Abb. 3** Darstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“.  
Quelle: STADT RÜTHEN (2024B)

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet vollständig als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Entsprechend den Entwicklungszielen für das Plangebiet soll der Flächennutzungsplan geändert und der Bereich zukünftig als „Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB“ dargestellt werden (STADT RÜTHEN 2024A).

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

### 1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anhang 1 aufgeführt.

### 1.2.2 Fachpläne

#### Regionalplan

Im derzeit rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist der Änderungsbereich als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ überlagert von der Freiraumfunktion „Grundwasser- und Gewässerschutz“ dargestellt (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012). Westlich angrenzend befindet sich ein Landschaftsausschnitt, der zusätzlich mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ gekennzeichnet ist (ebd.).



## Einleitung

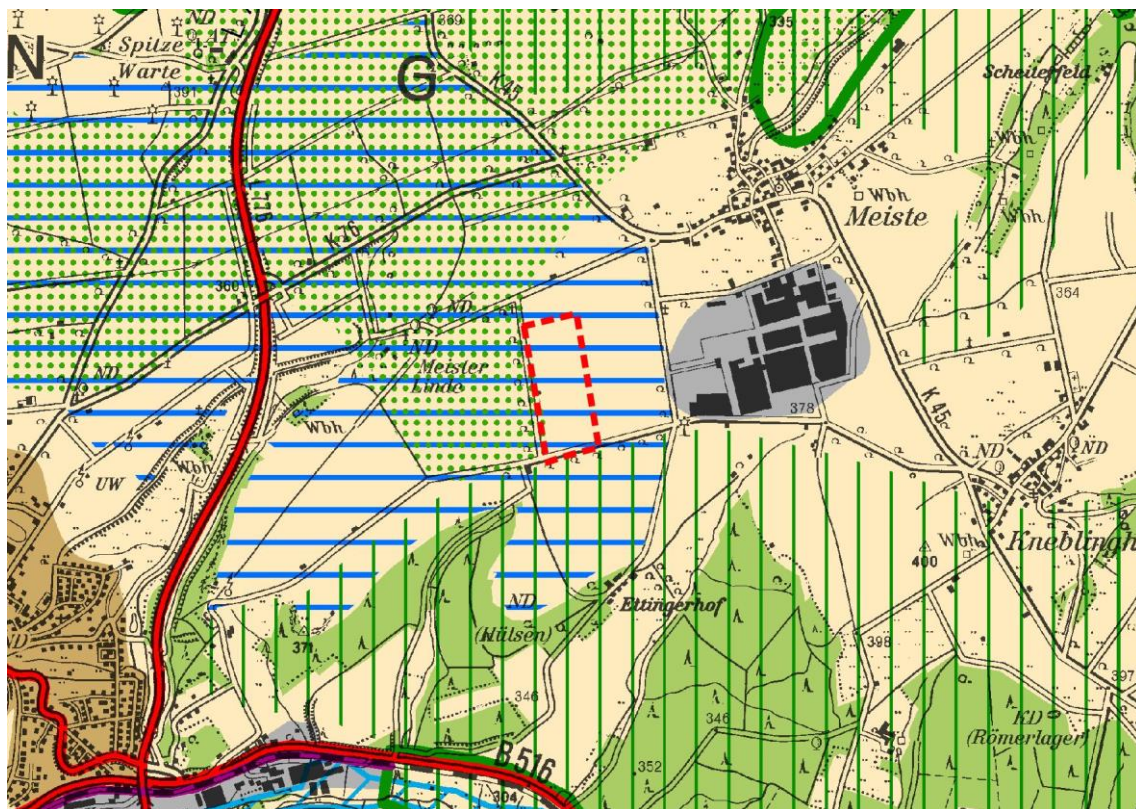


Abb. 4 Auszug aus dem Regionalplan zum Plangebiet (rot-gestrichelte Umrandung). Quelle: BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012)

### Legende:

gelb eingefärbt = allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche  
blaue Schraffur = Grundwasser- und Gewässerschutz

Der Regionalrat Arnsberg hat die Einleitung des Verfahrens zur 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis beschlossen. Diese Änderung umfasst die Ergänzungen des Regionalplans um Festlegungen zu Erneuerbaren Energien. Anlass sind die rechtlichen Vorgaben zur Erfüllung eines Flächenbeitragswertes für den Ausbau der Windenergie. Hierbei sind im Vorentwurf potenziellen Windenergiebereiche zeichnerisch dargestellt bzw. festgelegt.

Das Plangebiet zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans liegt nicht in einem potenziellen Windenergiebereich (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2024).

## Bebauungsplan

Für den Änderungsbereich liegt kein Bebauungsplan vor.

## Landschaftsplan

Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans. Für das Plangebiet liegen daher keine Informationen aus einem Landschaftsplan vor.

## 2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage auf landwirtschaftlich genutzter Fläche, zwischen mehreren miteinander verbundenen Wirtschaftswegen, die von einseitigen Baumreihen gesäumt werden.



**Abb. 5 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 03.03.2022.**

Am westlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich etwa mittig ein Gebäude, das als Lagergebäude im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzt wird. An der nördlichen und südlichen Seite dieses Gebäudes befinden sich Ebereschen und Buchen. Darüber hinaus umschließt ein Wiesensaum das Gebäude nach Norden, Osten und Süden, wobei der südlichere Wiesenbereich breiter ist. Der Zufahrtsbereich vom asphaltierten Wirtschaftsweg aus befindet sich an der westlichen Seite des Gebäudes und ist weitgehend geschottert, zum Teil betoniert. Der Bereich zwischen den dem Änderungsbereich nördlich und südlich angrenzenden Wirtschaftswegen und den landwirtschaftlichen Flächen ist als Straßenbegleitgrün sowie teilweise als vollständig bewachsener Entwässerungsgraben ausgebildet. Am östlichen Rand des Änderungsbereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen besteht von Norden her ebenfalls ein solcher vollständig bewachsener Entwässerungsgraben.

**Grundstruktur des Untersuchungsraumes**

---

Die landwirtschaftlichen Flächen setzen sich im Umfeld des Änderungsbereiches fort und bestimmen damit den Charakter der Gegend. In der Umgebung besteht außerdem eine Prägung aus Richtung Osten durch die gewerblichen Bauflächen der Firma MeisterWerke Schulte GmbH. Aufgrund der hügeligen Landschaft im Planungsbereich bestehen geringe Beziehungen zur Ortslage Meiste in Richtung Nordosten.



**Abb. 6** Blick über den Änderungsbereich in Richtung Norden während der Ortsbegehung am 15.09.2023.



**Abb. 7** Scheunengebäude im Änderungsbereich.



**Abb. 8** Gehölze und Wiesenbereich an der Südseite des Scheunengebäudes.

## Grundstruktur des Untersuchungsraumes

---



**Abb. 9** Westlicher Rand des Änderungsbereiches mit Birkenbestand, Wirtschaftsweg, Straßenbegleitgrün, Graben und Maisacker.



**Abb. 10** Westlicher Rand des Änderungsbereiches in Richtung Süden mit ruderalem Aufwuchs im Grabenbereich.



**Abb. 11** Blick von der Südostecke des Änderungsbereiches entlang der Plan-grenze in Richtung Westen. Gehölz-reihe aus Berg-Ahorn.



**Abb. 12** Östliche Grenze des Änderungsbereiches mit einem grasbewachsenen Graben in Richtung Süden.

## 2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage Meiste, Stadt Rüthen, Kreis Soest, Regierungsbezirk Arnsberg. Es zählt geografisch zum östlichen Haarstrang und damit zur Landschaft der Hellwegböden und randlichen Bereich der „Westfälischen Tieflandsbucht“, nach Süden hin beginnt naturräumlich das Nordsauerländer Oberland.

## 2.3 Naturschutzfachliche Planung

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023A) herangezogen.

### 2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristige gute

#### Grundstruktur des Untersuchungsraumes

Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Im Bereich des Plangebietes, dem Änderungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen, befindet sich kein Natura 2000-Gebiet. Direkt westlich an das Plangebiet angrenzend und auch ca. 110 m in nördliche Richtung besteht die Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ mit der Kennung DE-4415-401. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in der Umgebung bis 500 m um das Plangebiet nicht (LANUV 2024A).

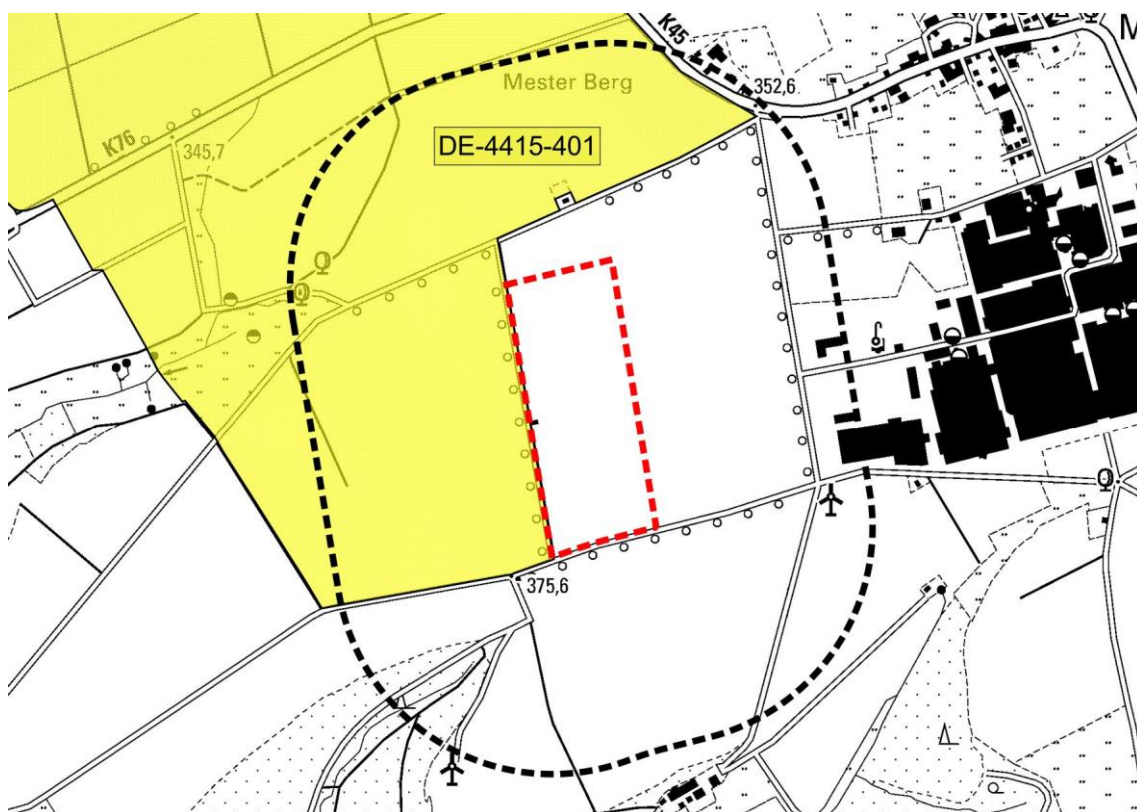


Abb. 13 Lage des Natura 2000-Gebietes (gelbe Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und dem Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topographischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV (2023A)

#### Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

Der Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass „die 34. Änderung des Flächennutzungsplans [...] erst mit Realisierung eines Windenergievorhabens zu Auswirkungen auf die im Raum vorkommenden maßgeblichen Bestandteile führen [wird].“

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Projektwirkungen im Zusammenhang mit dem Status der festgestellten maßgeblichen Bestandteile sowie der daraus resultierenden Betroffenheiten lässt sich festhalten, dass die auf die Flächennutzungsplanänderung folgende Realisierung von Windenergieanlagen lediglich zu Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile Rotmilan und Wachtelkönig führen wird.

### Grundstruktur des Untersuchungsraumes

---

Bei der folgenden Realisierung von Windenergieanlagen sind zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen daher Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Arten Rotmilan und Wachtelkönig in adäquater Größenordnung erforderlich.

Nachteilige Auswirkungen auf die vorkommenden maßgeblichen Bestandteile Braunkehlchen, Kiebitz, Mornellregenpfeifer, Neuntöter, Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenpieper und Wiesenweihe werden ausgeschlossen. [...]

Unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen löst die geplante 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen keine Beeinträchtigungen aus, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ führen. Auswirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets, seiner Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen, werden ausgeschlossen.“ (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B)

### 2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

#### Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Bereich des Plangebietes und in der Umgebung bis 500 m befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2023A).

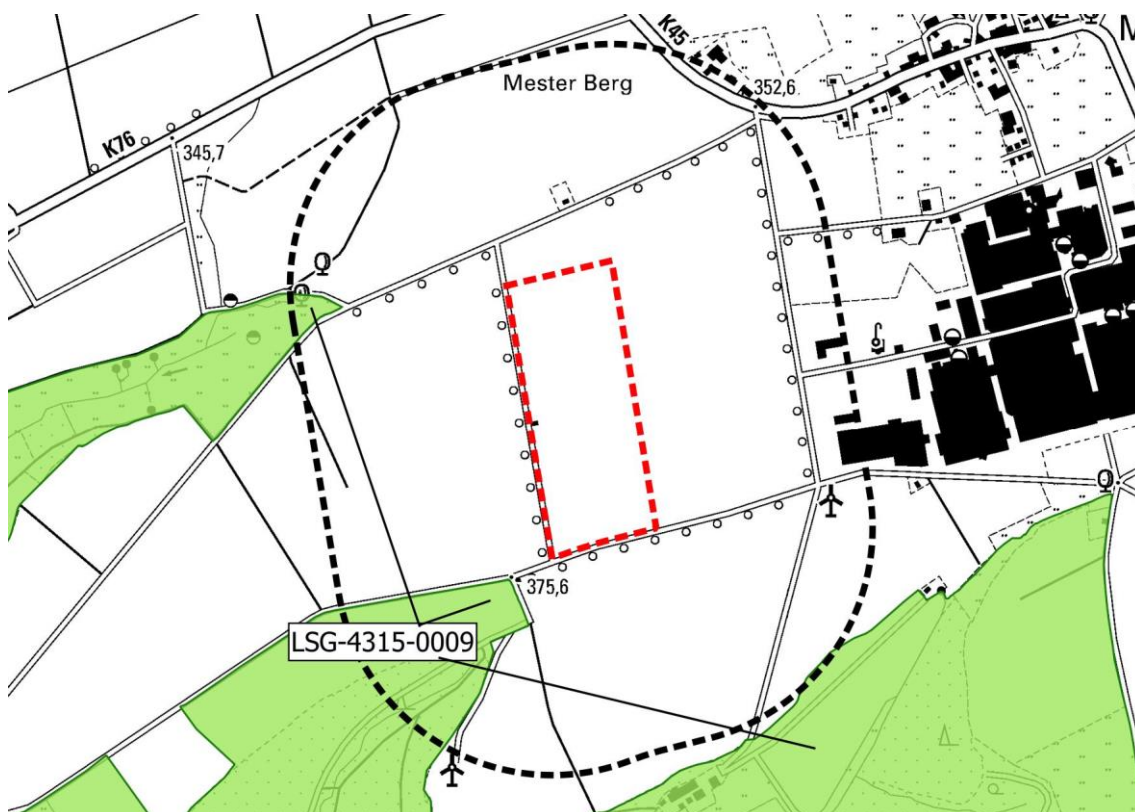
#### Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt nicht dem Landschaftsschutz. In der Umgebung ist jedoch von der Südwestecke des Plangebietes ca. 115 m entfernt, bzw. von der Nordwestecke ca. 350 m entfernt ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

- LSG-4315-0009 = LSG Landschaftsschutzgebiet im Kreis Soest (LANUV 2023A).

#### Grundstruktur des Untersuchungsraumes



**Abb. 14** Lage des Landschaftsschutzgebietes (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und dem Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV (2023A)

#### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopkatasterfläche. In der näheren Umgebung finden sich die nachfolgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:

- BK-4416-0025 = Große Siemecke östlich Rüthen (ca. 270 m südwestlich des Plangebiets)
  - BK-4416-0170 = Rissneibach bei Rüthen (ca. 370 m westlich des Plangebiets)
- (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten, Biotopkatasterflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

#### Grundstruktur des Untersuchungsraumes

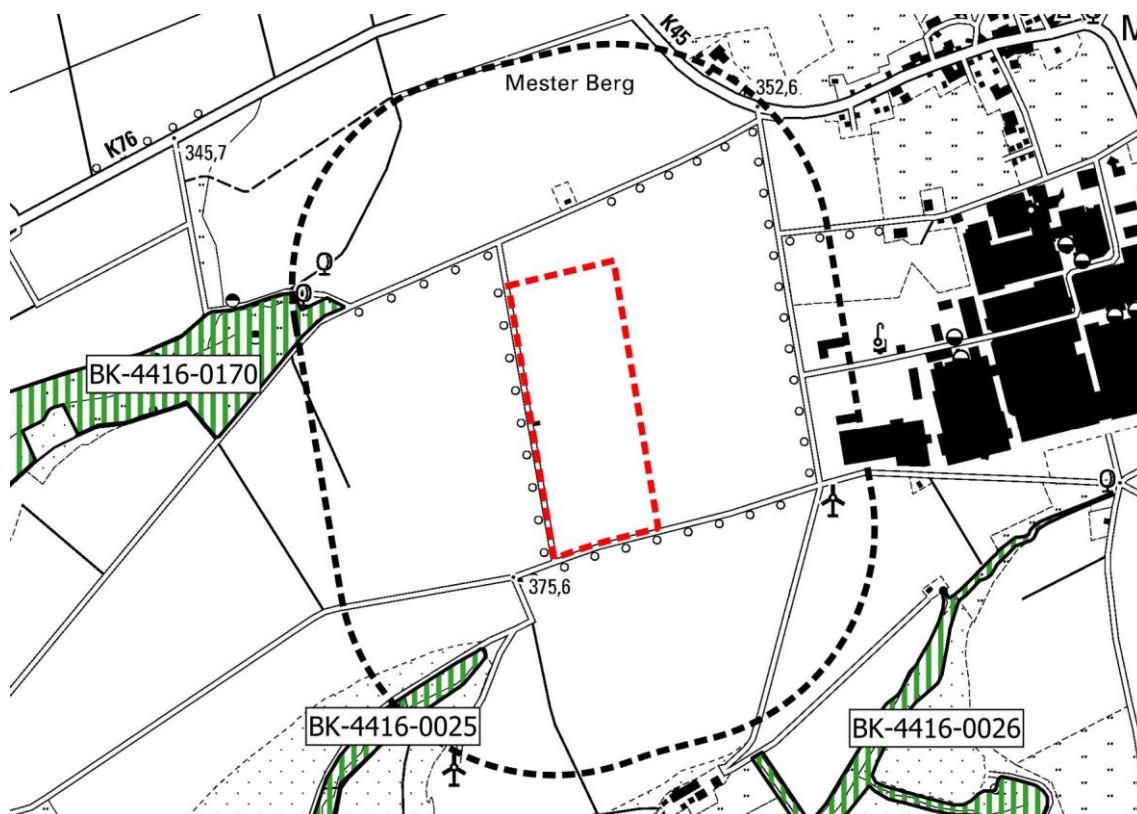


Abb. 15 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV (2023A)

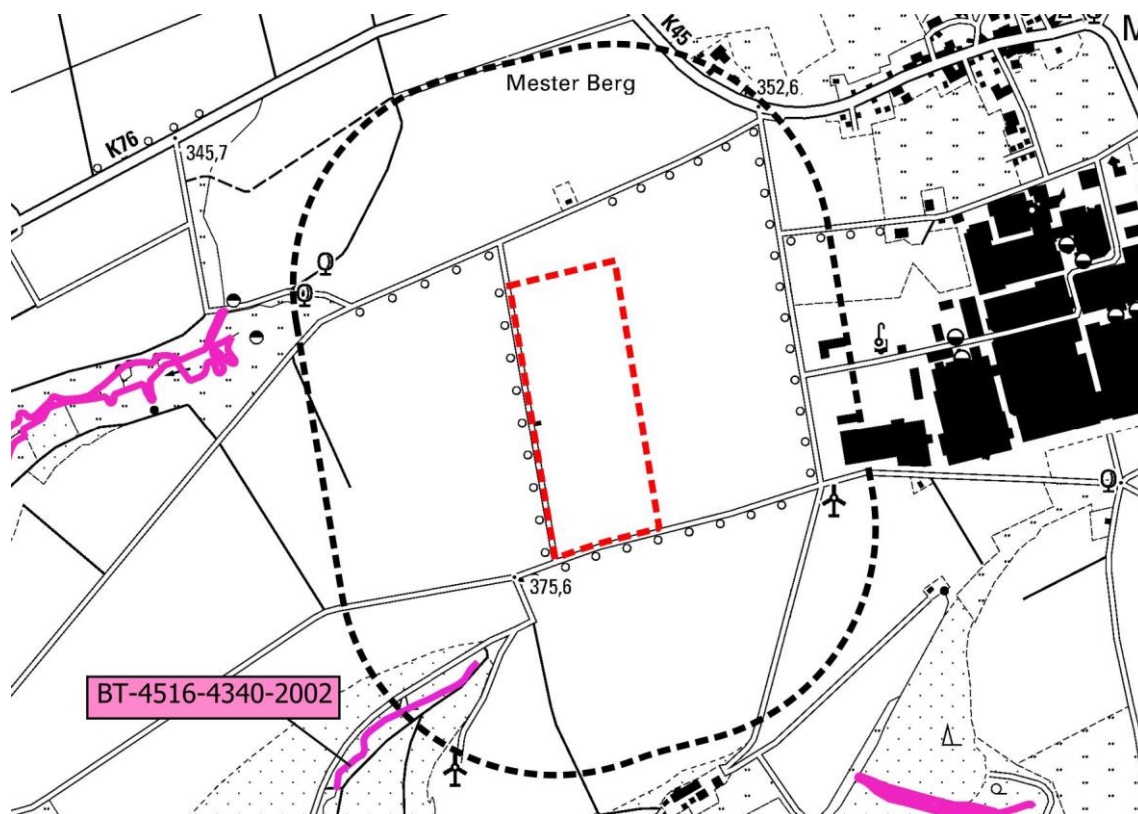
#### Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In der näheren Umgebung liegt das gesetzlich geschützte Biotop BT-4516-4340-2002 (Bachoberlauf im Mittelgebirge) (LANUV 2023A), weitere in der Abbildung vorhandene gesetzlich geschützte Biotope liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.



#### Grundstruktur des Untersuchungsraumes



**Abb. 16** Lage der gesetzlich geschützten Biotopflächen (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und dem Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV (2023A)

#### Biotopverbundflächen

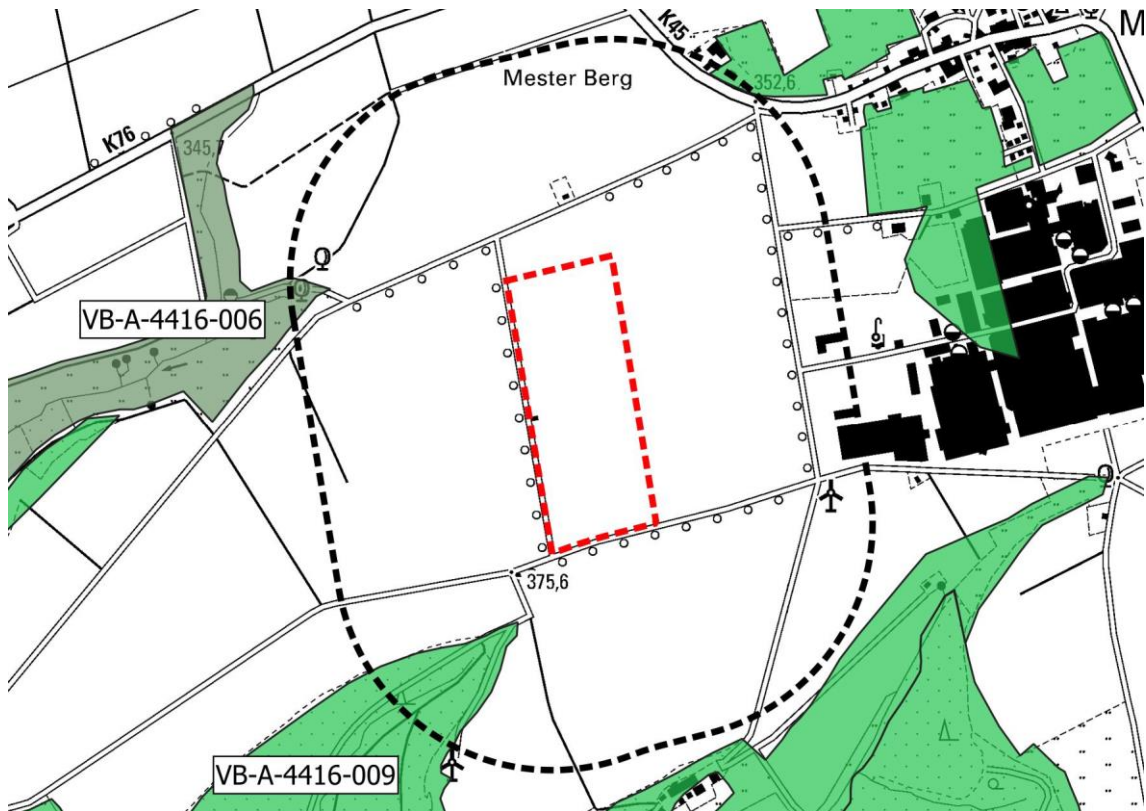
Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotopflächen und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. In der näheren Umgebung liegen die nachfolgend aufgeführten Biotopverbundflächen:

- VB-A-4416-009 = Täler und Hänge an der Haarstrangsüdflanke östlich von Rüthen (besondere Bedeutung)
- VB-A-4416-006 = Täler bei Belecke und Rüthen (herausragende Bedeutung) (LANUV 2023A).

Die weiteren, in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Biotopverbundflächen liegen weiter als 500 m vom Plangebiet entfernt.

Grundstruktur des Untersuchungsraumes



**Abb. 17** Lage der Biotopverbundflächen (graugrüne Flächen – mit herausragender Bedeutung; grüne Flächen – mit besonderer Bedeutung) zum Plangebiet (rote Strichlinie) und zum Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: LANUV (2023A)

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung am 15.09.2023 ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt
- Wechselwirkungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) betrachtet. Die FFH-Verträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung mit dem angrenzenden Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ wird im Rahmen eines Fachbeitrages zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) untersucht.

#### **3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung**

Von einem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ wird eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für

#### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB“ geändert. Es handelt sich damit zunächst um eine formale Wandlung der Nutzung, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Änderungsbereich zu schaffen. Die Genehmigung für Errichtung und Betrieb dieser Windenergieanlagen wird nicht über das Bauleitplanverfahren erwirkt, sondern bedarf einer Genehmigung auf Basis eines Antrages nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ steht daher zunächst folgende Wirkung in Zusammenhang:

- Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Nr. 9a BauGB in ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO hier: Windenergie überlagernd mit Fläche für die Landwirtschaft

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die im Zuge der Vorhabenumsetzung nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Daher werden die sich grundsätzlich aus der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ergebenden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen nachfolgend dargestellt:

#### **Baubedingte Wirkungen**

Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt. Dazu zählen:

- Unmittelbare Gefährdung von Tierindividuen durch die potenzielle Tötung oder Verletzung von Tieren im Bereich der Windenergieanlage, ihrer Zuwegung und aller beanspruchten Flächen bei der Beseitigung von Vegetationsstrukturen
- Akustische und stoffliche Wirkungen durch die aus dem Maschinenbetrieb resultierenden Emissionen (temporäre Belastungen durch Lärm- und Staubemissionen)
- Optische Wirkungen / visuelle Störwirkungen durch Personal oder Fahrzeuge und Maschinen, nachts ggf. durch künstliche Beleuchtung, Fernwirkung auf die landschaftsästhetische Situation im Raum durch die Aufstellkräne
- Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust durch die temporäre Einrichtung von Baufeldern für die Kranstellflächen, Montageflächen, zur Materiallagerung oder durch die Herrichtung von Zuwegungen
- Veränderung und Verunreinigung natürlicher Böden durch Bodenverdichtung durch Befahren oder aufgrund von Aufschüttungen und Abgrabungen, Verunreinigungen durch Leckagen an Behältern und Leitungen von Baumaschinen

- Oberflächenversiegelung  
flächenspezifische Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch die Überbauung von Freiflächen

### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen**

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen von Windenergieanlagen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus. Dazu zählen:

- Flächeninanspruchnahme/Lebensraumverlust/Biotopverlust  
anlagebedingte, dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch ggf. entstehende Windenergieanlage(n) im Bereich des Fundaments/ der Fundamente, der ggf. erforderlichen Nebenanlagen sowie im Bereich der Zuwegung
- Optische Effekte  
anlagebedingtes Flucht- und Meideverhalten von Tieren gegenüber der Silhouettenwirkung von vertikalen Strukturen oder gegenüber anwesenden Personen sowie ästhetischer Funktionsverlust der Landschaft aufgrund der Fernwirkung von Windenergieanlagen  
Störungen bzw. Scheuchwirkungen durch betriebsbedingten (periodischen) Schattenwurf / betriebsbedingte Bewegung des Rotors
- Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund  
anlagebedingte Störungen von funktionalen Zusammenhängen von Lebensräumen und daraus resultierender Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen (u. a. Barriereeffekte)
- Verringerung der Niederschlagsversickerung durch Oberflächenversiegelung  
anlagebedingt wird die direkte Niederschlagsversickerung auf der Fläche im Bereich des Fundaments durch die dauerhaften und temporären Versiegelungen unterbunden, Niederschlagswasser versickert flächenhaft auf benachbarten Flächen
- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate  
die Überbauung von Freiflächen kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung anlagebedingt zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen.
- Unmittelbare Individuengefährdung von Tierarten (insbesondere durch Kollisionen)  
durch Kollisionen mit Fledermäusen an den Rotoren durch den Betrieb von Windenergieanlagen (betriebsbedingt) sowie eine Gefährdung von Fledermäusen durch starke Luftverwirbelungen im Nachlauf der Anlagen bzw. durch Druckunterschiede an den Rotorblattvorder- und Rückseiten (Barotraumata) durch Kollisionen von Vögeln an den Rotoren, das Gefährdungspotenzial unterscheidet sich dabei aufgrund der jeweiligen Habitatpräferenzen, Raumnutzungen etc.

#### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

- Akustische Effekte  
betriebsbedingte negative Effekte auf die Siedlungsdichte lärmempfindlicher Vogelarten (Meideverhalten)
- Wassergefährdende Stoffe  
anlage- oder betriebsbedingte Verunreinigung des Grundwassers durch Schmiermittel, Hydrauliköle oder synthetische Öle durch Leckagen an der Windenergieanlage sowie bei Wartung und Ölwechsel

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Immissionen**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2023B) sind für das Plangebiet keine Lärmbelastungen durch die Kategorien Straße, Schiene, Flugverkehr oder Industrie vorliegend. Schallemissionen der MeisterWerke bis hin zum Änderungsbereich sind aufgrund der Entfernung als unwahrscheinlich anzunehmen und konnten auch während des Ortsbegehungstermins nicht ausgemacht werden. Der Verkehr auf den umliegenden Wirtschaftswegen beschränkt sich nach aktuellem Kenntnisstand vorwiegend auf landwirtschaftliche Vorgänge. Durch dieses eher geringe Fahrzeugaufkommen ist nicht von einer hohen Feinstaubbelastung des Gebietes auszugehen.

Geruchsimmissionen beschränken sich auf periodische Düngeereignisse im Rahmen der bestehenden ackerbaulichen Bewirtschaftung im Änderungsbereich.

##### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen werden nicht prognostiziert, da hiermit noch keine Zunahme von Schall- und Schattenemissionen verbunden ist.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für die geplanten Windenergieanlagen nach BImSchG ist mittels einer schalltechnischen Untersuchung zu prüfen, inwieweit eine Zunahme der Lärmemissionen erfolgt, die zu einer Überschreitung von Grenzwerten für angrenzende, bestehende Nutzungen führen würde. Es sind dann ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schallschutz vorzusehen. Zudem ist ein Schattenwurfgutachten beizubringen, das Aussagen darüber enthält, ob eine Überschreitung von Grenzwerten bezüglich Schattenwurf für angrenzende bestehende Nutzungen (insbesondere im Wohnumfeld) durch die geplanten Windenergieanlagen vorliegt und in welcher Art und welchem Umfang dementsprechend Maßnahmen vorzusehen sind. Da für solche Fälle in vergleichbaren Projekten geeignete Maßnahmen zum Schallschutz und zur Schattenwurfwirkung eingesetzt wurden, zeichnen sich auf Ebene der Flächennut-

zungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bezüglich Immissionen ab, die nicht durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

### **3.3.2 Erholung**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Dem Plangebiet und seiner Umgebung kommt derzeit eine mittlere Bedeutung im Hinblick auf die Erholungsfunktion zu, da es sich in fußläufiger Entfernung zu den Ortschaften Meiste und Kneblinghausen befindet, aber gleichzeitig im Umfeld des industriell geprägten Firmengeländes der MeisterWerke Schulte GmbH liegt und vergleichbare Naherholungsmöglichkeiten außerhalb dieses Bereiches ebenfalls zugänglich sind. Die Ausgestaltung der derzeitigen Naherholung im Umfeld des Änderungsbereiches besteht in Spaziergehen mit und ohne Hund, Radfahren und Inlineskating. Erholungsrelevante Zugänge direkt zur Fläche des Änderungsbereiches, abgesehen von der umgebenden Wegestruktur oder Ruhebänke im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches, sind nicht vorhanden. Die nächstgelegene Ruhebänke befindet sich unter einer Linde an einem nördlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftsweg etwa 100 m entfernt von der Nordwest-Ecke des Änderungsbereiches und ist mit Blickrichtung Norden aufgestellt, sodass der Änderungsbereich nicht im Blickfeld liegt.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten werden nicht prognostiziert. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine formale Änderung vorgenommen, jedoch das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen nicht zugleich genehmigt. Eine generelle Eignung der Wegestruktur für die Naherholung im Umfeld des Plangebietes würde auch mit Umsetzung des Vorhabens und dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen erhalten bleiben, wie sich auch in der Umgebung abzeichnet, in der einzelne Windenergieanlagen bestehen. Durch Schallemissionen und evtl. die Gefahr von Eiswurf an wenigen Tagen des Jahres, auf die im Regelfall durch Beschilderung hingewiesen wird, ergibt sich keine erhebliche Änderung an der derzeit als mittel eingestuften Erholungseignung des Änderungsbereiches und seiner unmittelbaren Umgebung, insbesondere der nutzbaren Wegestruktur.

### **3.4 Schutzgut Tiere**

Die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichem Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

## **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der im Jahr 2022 erfolgten projektunabhängigen faunistischen Kartierungen durch das Büro Mestermann Landschaftsplanung (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022) sowie die Ergebnisse der Wachtelkönigkartierung im Frühjahr 2023 ebenfalls durch das Büro MESTERMANN Landschaftsplanung (2024A) mit ein.

In Folge der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen „werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Acker
- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gebäude
- Fließgewässer

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4416 „Effeln“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 38 Arten (5 Fledermausarten und 33 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Änderungsbereiches und durch die Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) gibt es zusätzliche Hinweise auf 24 weitere Vogelarten, die in der Messtischblattabfrage nicht aufgeführt sind.

Der Änderungsbereich und die nähere Umgebung wurden am 15. September 2023 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A)

Es besteht derzeit eine allgemeine Eignung des Änderungsbereiches für Offenlandarten, eine Quartiereignung für mehrere Fledermausarten und darüber hinaus potenziell eine Eignung für gebäudebrütende Vogelarten. Im direkten Umfeld der Planung ist von



einem losen Schlafplatzkomplex für Rot- und Schwarzmilane während der Zugzeit auszugehen.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Für die mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Umnutzung der „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ können unüberwindbare artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden. Für die allgemeinen und verbreiteten Arten können im weiteren Verfahren geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen werden. Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die nach aktueller Rechtslage auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten. Das heißt, dass für zu erwartende Problematiken fachlich geeignete Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zumindest der Methodik nach zur Verfügung stehen und damit keine unüberwindlichen Hindernisse darstellen. Eine erneute vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung ist demnach für die konkrete Planung auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene erneut erforderlich (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A).

Der Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) kommt zu dem Ergebnis, „dass von der geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung von im weiteren Verfahren zu konkretisierenden Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet DE-4415-401 „Hellwegbörde“ ausgehen.“

## **3.5 Schutzgut Pflanzen**

### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rütten sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 15. September 2023 bei sonniger Wetterlage und Temperaturen um 22 °C begangen und deren Biotoptypen gemäß der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung erfasst.

Der überwiegende Anteil des Änderungsbereiches wird von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Es handelt sich dabei um mehrere Flurstücke, die zum Zeitpunkt der Ortsbegehung am 15.09.2023 unterschiedlich bewirtschaftet waren. Während sich der nördliche Bereich zu diesem Zeitpunkt ohne Vegetationsschicht darstellte, war der südlich davon liegende Bereich bis etwa zur nördlichen Grenze des Scheunengebäudes mit Mais bestanden. Von dort bis zur südlichen Plangrenze waren die Strohhalme von abgeerntetem Getreide im Acker verwurzelt. Die Ackerfläche nördlich außerhalb des Änderungsbereiches war ebenfalls mit Mais bewirtschaftet.



**Abb. 18 Intensivwiese, Saumstruktur und Rotbuchen- sowie Ebereschenbestand südlich am Scheunengebäude.**



**Abb. 19 Vegetation im Graben an der südlichen Plangebietsgrenze mit Schilf.**



Abb. 20 Bestandssituation im Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen (rote Strichlinie) und der näheren Umgebung 25 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes vom 03.03.2022 und der Ortsbegehung.

Die Vegetation im Plangebiet ist somit innerhalb größerer Bewirtschaftungspartellen relativ uniform. Durchbrochen wird dieses Muster allerdings besonders an der westlichen Plangebietsgrenze, an der sich etwa mittig ein Scheunengebäude befindet. Um dieses herum führt ein Intensivwiesenbereich, der in Scheunenwandnähe an der nördlichen und südlichen Gebäudeseite von Ebereschen und Rotbuchen als heimischen Gehölzen abgelöst wird. Zwischen den Gehölzen und dem grasdominierten Intensivwiesenbereich befindet sich an der südlichen Seite außerdem ein nitrophiler Saum aus Brennnesseln.

#### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

Darüber hinaus gestaltet sich der Bereich der Plangebietsgrenzen mit seinen Saumstrukturen aus ein- und zweijährigen Kräutern, grasgeprägtem Straßenbegleitgrün und unterbrochen auftretenden vollständig bewachsenen Gräben abwechslungsreicher. Die Grabenstrukturen unterscheiden sich und reichen von intensiv mit Gräsern bewachsen im Nordosten und Nordwesten, über Ruderalvegetation im südwestlichen Grabenabschnitt, hin zu feuchteren, teils mit Schilf bewachsenen Grabenabschnitten an der südlichen Plangebietsgrenze.

Im Umfeld des Plangebiets kommen als Vegetation auf der vom Plangebiet entfernten Wegeseite im Westen und Süden eine jeweils einseitige straßenbegleitende Baumreihe aus Birken bzw. Bergahorn hinzu.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht erwartet, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgen wird. Die Erstellung des Planwerkes und die Formulierung von Darstellungen/ Festsetzungen entfaltet selbst keine direkten Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.

Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Zuge von nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren, z.B. dem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach BImSchG, sind entsprechende Beurteilungen vorzunehmen und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen, um entstehende erhebliche Beeinträchtigungen zu kompensieren. Des Weiteren sind eingriffsmindernde Maßnahmen innerhalb des Plangebietes zu prüfen. Nach derzeitiger Einschätzung ergeben sich keine nicht kompensierbaren erheblichen Auswirkungen durch nachgelagerte Planungsverfahren.

### **3.6 Biologische Vielfalt**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen.

Das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen ist vornehmlich gekennzeichnet durch intensiv genutzte Ackerflächen.

In diesen Bereichen ist die biologische Vielfalt als gering zu bezeichnen.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen werden nicht prognostiziert.

Durch die Umwandlung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG ggf. erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, die über entsprechende Maßnahmen vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden müssen. Gemäß den vorliegenden Informationen zum Schutzgut Tiere (Kap. 3.4) und zum Schutzgut Pflanzen (Kap. 3.5) stehen geeignete Maßnahmen zur Verfügung, mit denen etwaige erhebliche Planungsauswirkungen auf nachfolgender Planungsebene für die Biologische Vielfalt vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

### **3.7 Schutzgut Fläche**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen umfasst ca. 15,6 ha, die als landwirtschaftliche Fläche für den Ackerbau genutzt werden.

Dem Schutzgut Fläche kommt im Plangebiet eine eher hohe Bedeutung zu, da es sich um einen weitgehend unzerschnittenen Bereich handelt.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht prognostiziert, da es sich ausschließlich um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und daher lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgt.

Allerdings werden etwaige erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche vorbereitet, da auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG hinsichtlich der geplanten Windenergieanlagen die Flächen teilweise einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden bzw. einer zusätzlichen Nutzung zugeführt werden und Versiegelungs- und Zerschneidungswirkungen eintreten können. Für das weiterführende Planverfahren können Maßnahmen ergriffen werden, die solche Versiegelungs- und Zerschneidungswirkungen auf das mindestnotwendige Maß begrenzen.

### 3.8 Schutzgut Boden

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Bereich des Plangebietes stehen gemäß Bodenkarte Braunerde, Parabraunerde und Kolluvisol an, deren Abgrenzungen in der nachfolgenden Abbildung dargestellt sind. Das Vorhandensein von Lössablagerungen ist geologisch gesichert.

Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Düngung und Bodenbearbeitung ergeben sich anthropogene Einwirkungen auf die anstehenden Böden. Weil aber weitgehend keine Bebauung oder tiefergehende Eingriffe in den Boden mit intensiver Überformung im Änderungsbereich bekannt sind, wird angenommen, dass die anstehenden Böden als weitgehend natürlich einzuordnen sind.

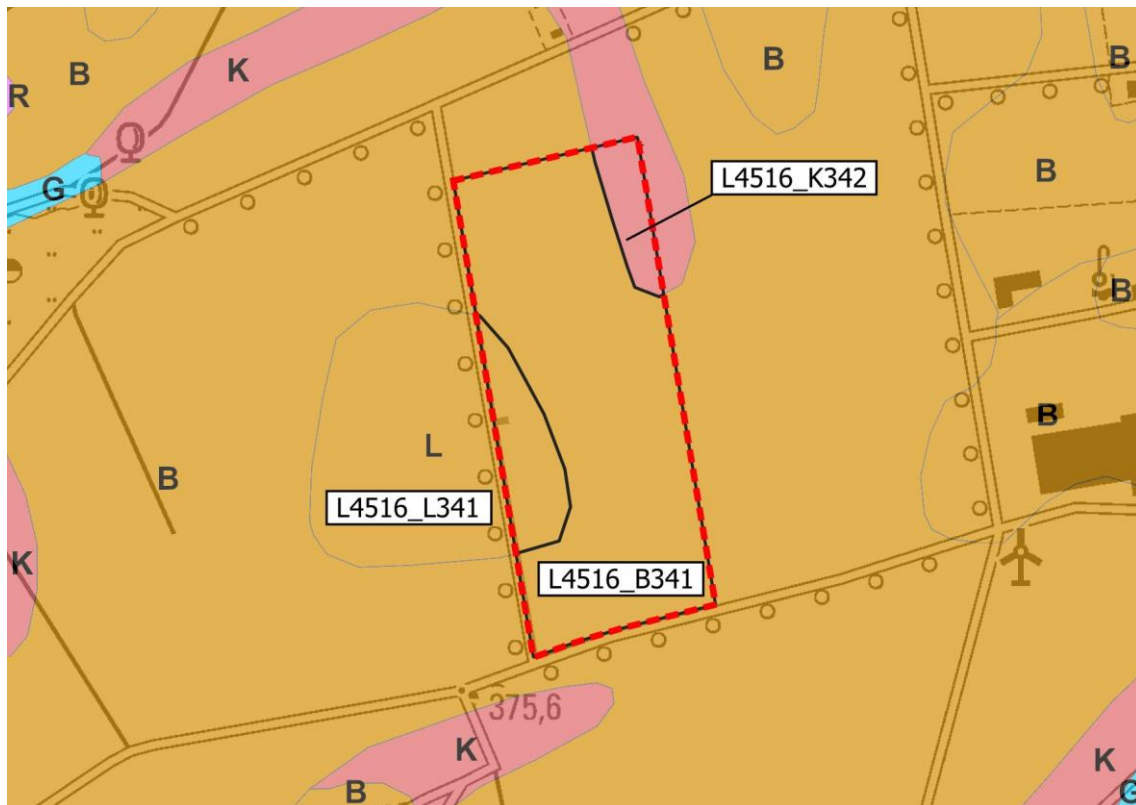


Abb. 21 Verteilung der Bodentypen im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. Quelle: GD NRW (2023)

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Die Eigenschaften der Böden sind in der folgenden Tabelle dokumentiert.

**Tab. 1 Übersicht über die Bodentypen im Änderungsbereich der 34. Änderung des FNP der Stadt Rüthen (WMS-FEATURE 2023).**

<b>Bodeneinheit</b>	L4516_B341	L4516_L341	L4516_K342
<b>Bodentyp</b>	Braunerde	Parabraunerde	Kolluvisol
<b>Bodenarten- gruppe des Oberbodens</b>	stark toniger Schluff (3-tonig-schluffig)	stark toniger Schluff (3-tonig-schluffig)	stark toniger Schluff (3-tonig-schluffig)
<b>Grundwasser- stufe</b>	Stufe 0 ohne Grundwas- ser	Stufe 0 ohne Grundwas- ser	Stufe 0 ohne Grundwas- ser
<b>Stauanässegrad</b>	Stufe 0 ohne Stauanässe	Stufe 0 ohne Stauanässe	Stufe 0 ohne Stauanässe
<b>Wertzahlen der Bodenschät- zung</b>	45 bis 60 (mittel)	55 bis 70 (hoch)	45 bis 70 (hoch)
<b>Erodierbarkeit des Oberbodens</b>	0,54 (sehr hoch)	0,56 (sehr hoch)	0,52 (sehr hoch)
<b>Verdichtungs- empfindlichkeit</b>	mittel	mittel	mittel
<b>Schutzwürdig- keit der Böden (3. Auflage)/ Bodenfunktion</b>	fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfül- lung als Rege- lungs- und Puffer- funktion / natürli- che Bodenfrucht- barkeit	fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfül- lung als Rege- lungs- und Puffer- funktion / natürli- che Bodenfrucht- barkeit	fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfül- lung als Rege- lungs- und Puffer- funktion / natürli- che Bodenfrucht- barkeit

Den weitgehend natürlichen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu. Die anstehenden Böden zeichnen sich zusätzlich durch vergleichsweise hohe Bodenfruchtbarkeit und sehr hohe Erodierbarkeit aus und sind hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit und der Funktionserfüllung von Regelungs- und Pufferfunktionen fruchtbarer Böden als schutzwürdige Böden eingestuft.

Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist nicht zu erwarten. Es sind keine Altlasten im betreffenden Bereich bekannt. Sollten sich bei Bodeneingriffen wider Erwarten Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist unverzüglich die zuständige Stelle des Kreises Soest zu informieren.

**Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

## **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht prognostiziert, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgen wird.

Allerdings werden ggf. erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden vorbereitet, da auf Ebene des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG für die geplanten Windenergieanlagen von temporären und dauerhaften Versiegelungen und Störungen des natürlichen Bodens ausgegangen werden muss, was zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen führen wird. Diese potenzielle Einwirkung auf den Boden ist im Eintrittsfall für Versiegelung und Beanspruchung auf Basis des geltenden Vorsorgegrundsatzes auf ein unbedingt erforderliches Mindestmaß zu beschränken. Dahingehende Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden insbesondere im Zusammenhang mit der Bauausführung sowie dem Umgang mit den anfallenden Böden sind zu beachten.

### **3.9 Schutzgut Wasser**

#### **3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser**

##### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist das Plangebiet als ein „Gebiet mit ergiebigem Grundwasservorkommen über Festgesteinen“ aus (GL NRW 1980).

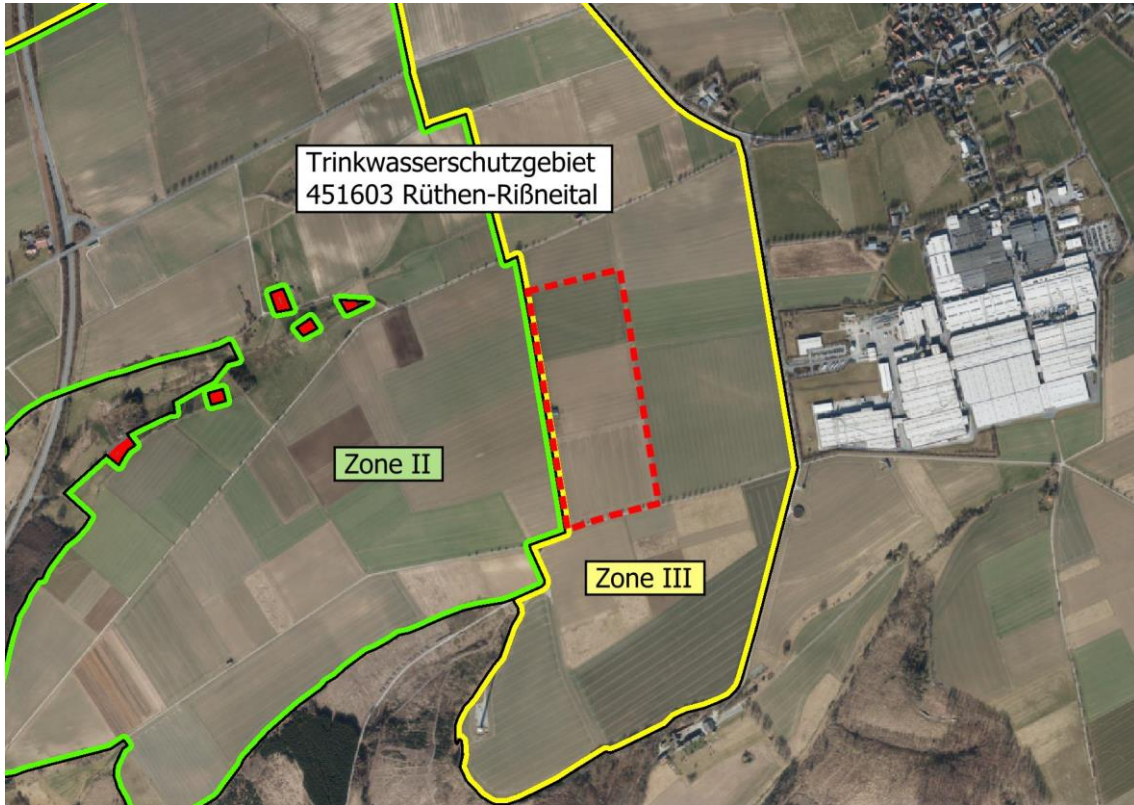
Der Plangebiet liegt innerhalb des 7.866 ha großen Grundwasserkörpers „Oberkreideschichten des Hellweg / Möhnesee-Haarstrang“ (276\_16) dessen hydrogeologische Besonderheiten wie folgt beschrieben werden:

„Die Kalk- und Kalkmergelsteine der Oberkreide (Cenoman bis Unteres Coniac) bauen ein flachwelliges Gebiet auf. Besonders im Westen sind sie von teils mächtigen Lössablagerungen bedeckt. Die Schichten fallen flach nach Norden ein. Unterlagert werden sie von gefalteten Ton-, Schluff-, und Sandsteinen des Paläozoikums. Die im östlichen Teil auftretende, nach Süden ansteigende Hochfläche des Haarstrangs bildet eine Karstlandschaft mit weitgehend unterirdischem Abfluss nach Norden. Hier finden sich Karstbildungen wie Dolinen, Erdfälle und zahlreiche, tief eingeschnittene Trockentäler. In den verkarsteten Bereichen ist der Flurabstand groß und der Grundwasserspiegel schank [sic.] zum Teil bis zu 20 m. Die oberkretazischen Gesteine besitzen eine mäßige Durchlässigkeit“ (MUNV 2023A).



Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden gemäß MUNV (2023A) als „gut“ eingestuft. Im Übergang nach Osten grenzt der Grundwasserkörper „Paderborner Hochfläche / Süd“ (278\_29) an, für den mengenmäßiger und chemischer Zustand ebenfalls als „gut“ eingestuft werden (MUNV 2023A).

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Rüthen-Rißneital“ mit der Gebietskennung 451603 (MUNV 2023A).



**Abb. 22** Lage des Wasserschutzgebietes „Rüthen-Rißneital“ und seiner Zonenaufteilung (rote, grüne und gelbe Linien) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Digitalen Orthophotos. Quelle: LANUV (2023A)

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht prognostiziert, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgt.

Im ggf. nachgeschalteten Genehmigungsverfahren für die geplanten Windenergieanlagen ist ein besonderes Augenmerk auf die Lage im Wasserschutzgebiet zu richten. Der Schutz des Grund- und Trinkwassers muss gewährleistet werden. Nach Angabe der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest befindet sich der Vorhabenbereich in einem wasserwirtschaftlich besonders sensiblen Gebiet mit klüftigem Untergrund (KREIS SOEST 2023). Die Untere Wasserbehörde des Kreises Soest hat bereits deutlich gemacht, dass auf dieser nachfolgenden Planungsebene die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Wasserschutzgebietsverordnung geprüft wird (ebd.). Für diese Prüfung

einer potenziellen Gefährdung der Trinkwasserversorgung sind unter anderem ein hydrogeologisches Gutachten und Schutzmaßnahmen bei Havariefällen vorzulegen (ebd.). Die nähere Abstimmung der ggf. vorzulegenden notwendigen Unterlagen im BImSchG-Verfahren zu den Windenergieanlagen kann mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest vorgenommen werden. Nach jetzigem Kenntnisstand gutachterlicherseits können im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen getroffen werden, die erhebliche Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ausschließen lassen.

### **3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Etwa 300 m südwestlich des Plangebietes befindet sich die Quelle der „Großen Siemecke“, die im weiteren Verlauf als Möhne-Zufluss dient (MUNV 2023A).

Es sind keine Gewässer mit bekanntem, potenziell signifikantem Hochwasserrisiko in der näheren Umgebung vorhanden (MUNV 2023A).

Die Bedeutung des Teilschutzgutes Oberflächengewässer ist daher als gering einzustufen.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Oberflächengewässer werden durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes weder direkt noch indirekt tangiert. Gegenüber der rechtskräftigen Darstellung im derzeitigen Flächennutzungsplan ergeben sich keine Einflüsse auf Oberflächengewässer.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Oberflächengewässer werden durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht prognostiziert, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgt. Aufgrund der Entfernung zu Oberflächengewässern werden auch für nachgelagerte Planungsverfahren in Verbindung mit dieser Flächennutzungsplanänderung keine erheblichen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer erwartet.

### **3.10 Schutzgut Klima und Luft**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Das Plangebiet ist in der Klimatopkarte für NRW dem „Freilandklimatop“ zugeordnet (LANUV 2023B).

Typische Ausprägungen des Freilandklimas sind starke Tages- und Jahresgänge der Lufttemperatur und -feuchte. Gleichzeitig zeichnet sich das Freilandklima durch geringe Windströmungsveränderungen aus. Mit diesen Eigenschaften ist eine intensive nächtli-

#### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

che Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand zu.

Die nächtliche Klimaanalysekarte zeigt für den Änderungsbereich einen sehr hohen Kaltluftvolumenstrom in leicht nordwestliche Richtung. Die Kühlungswirkung bezieht sich daher nicht auf das weitgehend versiegelte Werksgelände der MeisterWerke Schulte GmbH oder auf die Ortschaft Meiste, sondern wird im Raum weitergetragen und kommt der nächtlichen Abkühlung anderer Ortschaften zugute.

Stoffliche Immissionen, unter anderem Luftschadstoffe, ergeben sich für das Plangebiet periodisch aus der landwirtschaftlichen Nutzung.

Da es sich bei dem Änderungsbereich derzeit um einen Ackerflächenkomplex handelt, der sich nach Erwärmung mäßig abkühlt, aber in einem Bereich mit sehr hohem Kaltluftvolumenstrom liegt, ist die Bedeutung des Bereiches für das Schutzgut Klima und Luft von mittlerer Bedeutung.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Eine Anfälligkeit der Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, ist bezogen auf die Lage des Plangebiets nicht gegeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht prognostiziert, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgt.

Ausgehend von der aktuellen Bestandssituation werden sich im Zuge der Umsetzung des auf nachgelagerter Ebene möglicherweise positiv beschiedenen Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen zwar Versiegelungen und Überbauungen ergeben, erhebliche Beeinträchtigungen werden aufgrund der begrenzten Flächenansprüche und Bauweise von Windenergieanlagen und der weiter bestehenden umgebenden Ackerflächen, abseits von mikroklimatischen Veränderungen im direkten Umfeld zukünftig versiegelter Bereiche, jedoch voraussichtlich nicht entstehen. Zudem kann berücksichtigt werden, dass sich ein Genehmigungsverfahren in diesem Fall mit einem Vorhaben zu Erneuerbaren Energien (Windenergieerzeugung) beschäftigen würde, das seinerseits auch positive gesamt-klimatische Effekte mit sich bringt.

In Bezug auf die Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels kann hinsichtlich der mit der Änderung verbundenen Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen im Plangebiet ergänzt werden, dass eine grundsätzlich geringe Anfälligkeit des Vorhabens besteht und der Betrieb dazu beiträgt den Ausstoß von Kohlenstoffdioxid in der Energieerzeugung zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

### **3.11 Schutzgut Landschaft**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet ist geprägt von Ackerland im Umfeld einer weiträumigen, fruchtbaren und intensiv genutzten Agrarlandschaft. Typische Lagergebäude wie Scheunen kommen vereinzelt vor, eine Gliederung der Landschaft findet durch viele miteinander vernetzte Wirtschaftswege und teilweise begleitende Gehölze und Gehölzreihen statt. Die freie Landschaft wird immer wieder von Siedlungslagen durchbrochen, wobei weite Blickbeziehungen insgesamt möglich bleiben.

Der Änderungsbereich besitzt in seiner Lage in dieser Landschaft eine Sonderstellung, da sich darüber hinaus aus Richtung Osten industriell geprägte visuelle Reize von den Gebäudekomplexen der Firma MeisterWerke Schulte GmbH ergeben. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs besteht eine gelegentliche technische Überprägung der Landschaft in Form von bestehenden Windparks und einzelnen Windenergieanlagen. Weitere Vertikalstrukturen sind in Form von über-Land-geführten Stromleitungen bzw. deren Masten vorhanden.



**Abb. 23 Blick von Süden über den Änderungsbereich in die Landschaft Richtung Norden.**

Das Plangebiet fällt von etwa 380 m ü. NHN im Südosten auf etwa 365 m ü. NHN im Norden. Der Änderungsbereich zählt vollständig zur Landschaftsbildeinheit LBE-IIIa-112-A „Haarstrang mit Haar-Nordabdachung“, deren Gesamtbewertung als „mittel“ klassifiziert ist (LANUV 2023A). Vom Plangebiet aus sind weite Blickbeziehun-

#### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

gen in Richtung Westen zur Stadt Rüthen möglich, durch vorhandene straßenbegleitende Bäume aber etwas gemindert. Aufgrund der hügeligen Geländetopographie sind Blickbeziehungen zur deutlich näher gelegenen Ortschaft Meiste nach Nordosten hingegen eingeschränkt und stark davon abhängig, in welchem Bereich des Änderungsbereiches man sich befindet.

Die Bedeutung des Schutzgutes Landschaft ist im Plangebiet als mittel zu bezeichnen.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht prognostiziert, da lediglich eine formale Nutzungsänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ erfolgt.

Allerdings werden ggf. erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft vorbereitet, da im Zuge der Umsetzung eines möglicherweise positiv beschiedenen Genehmigungsverfahrens für geplante Windenergieanlagen die Flächen innerhalb des Plangebietes zukünftig technisch überprägt sein können. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen zu prüfen, wobei mastartige Eingriffe ab 20 m Höhe (auch Windenergieanlagen) in das Landschaftsbild in der Regel als nicht ausgleichbar gelten und dann über eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren sind.

### **3.12 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

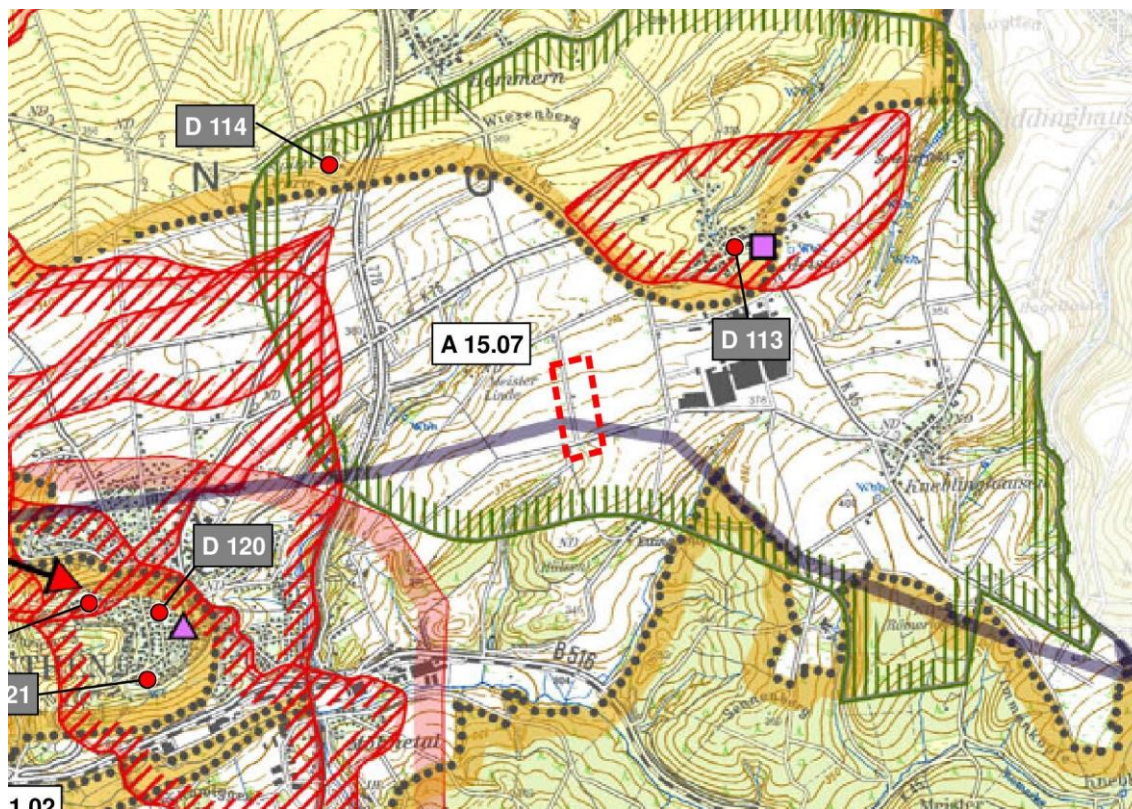


Abb. 24 Ausschnitt aus der Kartendarstellung des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags (LWL 2010) mit Darstellung des Änderungsbereichs (rote Strichlinie).

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Fachsicht der Denkmalpflege, jedoch innerhalb des aus Fachsicht der Archäologie bedeutsamen Bereichs A 15.07 Rüthen-Kneblinghausen (LWL 2010). „Um Rüthen-Kneblinghausen sind in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche mesolithische (mittelsteinzeitliche) Oberflächenfundstellen entdeckt worden. Wie jüngste Neufunde zeigen, ist das Potenzial damit jedoch noch nicht erschöpft, da noch immer bisher unbekannte Fundstellen zutage kommen können. Die bekannten Fundstellen liefern ein reiches Fundmaterial. Warum gerade diese Region für diese letzten Jäger und Sammler so attraktiv schien, ist unklar“ (LWL 2010).

Innerhalb des Plangebietes befinden sich bislang keine bekannten Bodendenkmäler oder kulturell bedeutsame Orte. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 34. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ ging eine Stellungnahme des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe ein, in der darauf verwiesen wird, dass die Preußische Uraufnahme für den Änderungsbereich einen Bachlauf verzeichnet und somit, vor dem Hintergrund der siedlungsgünstigen Lage und der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung, von vermuteten Bodendenkmälern im Änderungsbereich ausgegangen wird (LWL 2023).

In der weiteren Umgebung des Plangebietes sind darüber hinaus raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekte der Baudenkmalpflege im Kreis Soest vorhanden. Hierunter fallen die Objekte mit den Kennnummern D 113 (Kath. Pfarrkirche St. Ursula, Meiste), D 114 (Spitze Warte, ehemalige Mühlenanlage auf dem Kamm des Haarstrangs nordöstlich von Rüthen) und D 120 (Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus, Rüthen).

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Es liegt mit den vorhandenen Windenergieanlagen im Raum Haar, unter anderem südlich von Meiste, eine Gesamtkulisse vor, die die Empfindlichkeit des Raumes gegenüber derartigen technischen Anlagen herabsetzt. Mittlerweile zählen Windenergieanlagen zum üblichen Ansichtsbild der Umgebung.

Dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kommt im Plangebiet aufgrund der vermuteten Bodendenkmäler insgesamt eine relativ hohe Bedeutung zu.

**Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht prognostiziert, da es sich um eine formale Planänderung handelt. Für ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren für die geplanten Windenergieanlagen und Anforderungen an eine etwaige Baugenehmigung und die Bauausführung ist den schriftlich erteilten Hinweisen des LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (LWL 2023) Folge zu leisten. Eine erhebliche Beeinträchtigung historisch bedeutsamer Sichtbeziehungen oder der Ortsbildansichten kann vor dem Hintergrund bestehender Windenergieanlagen im Landschaftsraum und der Darstellung/Entfernung solcher in der ausgewerteten Kartendarstellung nicht abgeleitet werden.

**3.13 Wechselwirkungen**

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

**Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Natura 2000-Gebiete</b> - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
<b>Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b> - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
<b>Pflanzen</b> - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Tiere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensraumfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser)</li> <li>- Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen</li> </ul>
<b>Fläche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholung</li> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Lebensraumfunktion</li> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Wasserhaushalt</li> <li>- Regional- und Geländeklima</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche</li> </ul>
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit</li> <li>- Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere</li> <li>- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)</li> </ul>
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt</li> <li>- Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen</li> <li>- Wasserschutzgebiete und deren Funktion in der Bewahrung von Trinkwasser- und Heilquellen</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>- Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</li> <li>- Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch</li> <li>- Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</li> <li>- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalklima</li> <li>- Geländeklima</li> <li>- Klimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>- Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>- Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung</li> <li>- Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch</li> </ul>
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsgestalt</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>



**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kulturelemente</li><li>- Kulturlandschaften</li></ul>	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen werden nicht erwartet.

Darüber hinaus sind derzeit keine geplanten Projekte im Umfeld der Flächennutzungsplanänderung bekannt, die zu erheblichen Kumulationen der Umweltauswirkungen untereinander führen.

### **3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

### **3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Genehmi-

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

gungsverfahren und Baumaßnahmen sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser sowie Landschaft werden voraussichtlich teils erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet. Es sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht auf der nachgelagerten Ebene über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und/oder die Einhaltung von Nebenbestimmungen etwaiger Genehmigungen kompensiert werden können oder bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden können.

#### **4.0 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante)**

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Entwicklungen des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung betrachtet. Es ist in diesem Fall für den Änderungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen von einem Erhalt der „Flächen für die Landwirtschaft“ auszugehen. Gleichwohl müsste die Nachfrage nach Energie und der Bedarf der MeisterWerke Schulte GmbH bei fortgeführtem wirtschaftlichem Betrieb an anderer Stelle gedeckt werden. Das angestrebte Ziel sich unabhängiger vom derzeitigen Strommarkt zu machen ist nachzuvollziehen. Bei anderweitiger Planung könnten sich durch eine höhere Sensibilität des Plangebietes (z. B. in Nähe zu Wohngebieten, Lage im Landschaftsschutzgebiet) erhebliche Beeinträchtigungen ergeben. Im Windkonzept Rüthen 2012.2 ist der Änderungsbereich ein Teil des Suchraumes 11 – Meister Werke West und damit von Seiten der Stadt Rüthen als Konzentrationsraum für Windenergieanlagen favorisiert (STADT RÜTHEN 2023A).

##### **Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Bei Erhalt der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ sind für das genannte Schutzgut keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

##### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Die „Flächen für die Landwirtschaft“ würden bei Nicht-Durchführung der Planung voraussichtlich weiter der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus nicht.

##### **Schutzgut Fläche**

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die „Flächen für die Landwirtschaft“ weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich daraus nicht.

##### **Schutzgut Boden**

Für die Böden im Plangebiet würden keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen, da die weitgehend natürlichen Böden erhalten bleiben. Ggf. besteht durch eine nicht standortgerechte Bewirtschaftung eine starke Erosionsgefahr des Bodens.

##### **Schutzgut Wasser**

Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Nicht-Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

### **Schutzgut Klima und Luft**

Bei Nicht-Durchführung der Planung bleiben Flächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion erhalten. Es ist daher nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

### **Schutzgut Landschaft**

Dauerhaft würde sich bei Fortsetzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Plangebiet keine Änderung ergeben, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft eintreten würden.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Hinsichtlich der Kultur- und sonstigen Sachgüter sind bei Nichtdurchführung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **Zusammenfassende Prognose**

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, würde sich der Umweltzustand bei Nicht-Durchführung der Planung nicht verschlechtern und keine Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Planung an anderer Stelle umgesetzt werden müsste, um den Anliegen des Unternehmens MeisterWerke Schulte GmbH gerecht zu werden. Hier könnten sich durch ggf. höhere Sensibilitäten des Plangebietes (z. B. in nähere Lage zu Wohngebieten, empfindlicherer Raum in Bezug auf weitere Schutzgebietskategorien direkt im Plangebiet) erhebliche Beeinträchtigungen ergeben.

## **5.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind im späteren Plan- und Genehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf dieser Planebene der Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Es zeichnet sich zum jetzigen Zeitpunkt ab, dass in nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren ggf. Maßnahmen zu

- Schallschutz, Schattenwurfwirkung und Eiswurfgefahr hinsichtlich des Schutzgutes Mensch
- dem Zeitraum der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen, Abschaltzeiten, Ausgleichsflächen/Habitaten für betroffene Vogel- oder Fledermausarten hinsichtlich des Schutzgutes Tiere bzw. Biologische Vielfalt
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ in seinen für die die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen
- der Umsetzung der Eingriffsregelung mit geeigneter Kompensation des mutmaßlichen Biotopwertdefizits hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen bzw. Biologische Vielfalt
- der Begrenzung der Inanspruchnahme, Versiegelungs- und Zerschneidungswirkungen auf das mindestnotwendige Maß hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden
- Angaben zur Bauausführung und zum Umgang mit den anfallenden Böden hinsichtlich des Schutzgutes Boden
- grundwasserschonender Vorgehensweise im Bauablauf, den hydrogeologischen Verhältnissen, der Vereinbarkeit mit der Wasserschutzgebietsverordnung des vorhandenen Wasserschutzgebietes und Schutzmaßnahmen für Havariiefälle hinsichtlich des Schutzgutes Wasser
- einer Kompensation hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft (Ersatzgeldzahlung)
- dem Umgang mit vermuteten Bodendenkmälern entsprechend den schriftlich erteilten Hinweisen des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (LWL 2023) hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter notwendig werden.

### **5.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

## **6.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

„Bei der Firma MeisterWerke handelt es sich um einen örtlichen Investor und gleichzeitig um dem mit Abstand der größte Stromabnehmer im Stadtgebiet, der mit dem durch die Windräder erzeugten Strom bis zur Hälfte den eigenen Strombedarf decken könnte. Damit wird ein wesentlicher Bestandteil der eigenen Stromversorgung „dekarbonisiert“ und auf eine zukunftssichere und klimaschonende Erzeugung umgestellt. Hierbei wäre ein unmittelbarer Standort an der Produktionsstätte günstig, ist aber nicht zwingend erforderlich. Andere Standorte und Flächen weiter an der Betriebsstätte im Osten würden deutlich näher an die Ortschaft Meiste heranrücken und zusammen mit den vorhandenen gewerblichen Emissionen eine stärkere Immissionsbelastung der Wohnbevölkerung bewirken und optisch noch wirksamer werden. Flächen und Standorte im Süden würden näher an Biotopsverbundsflächen „Täler und Hänge an der Haarstrangsüdflanke östlich von Rüthen“ heranrücken und bestehenden Anlagen im weiteren Bereich der Bestandsanlagen westlich und südlich „Ettingerhof“ liegen und hier ggf. kumulierende Wirkungen erzeugen. Flächen und Standorte Westen würden im Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ liegen. Vor dem Hintergrund des vorhandenen Betriebsstandortes, der notwendigen räumlichen Nähe der angestrebten WEA und der Berücksichtigung der Schutzansprüche sowohl der Wohnbevölkerung als auch von Flora und Fauna und letztendlich der Verfügbarkeit von Grundstücken stehen keine geeigneten Alternativflächen zur Verfügung, so dass sich Diskussionen über andere Standorte erübrigen. Auch eine Unterlassung der Planung (die sogenannte „Nullvariante“) ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine Option, da der betriebliche Fortbestand dringend auf die Nutzung regenerativer Energien angewiesen ist. Unabhängig von betrieblichen Erfordernissen liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und sie dienen der öffentlichen Sicherheit.

Damit folgt die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes dem Interesse einer auf Rüthener Verhältnisse angepassten Windenergieplanung, der Bekämpfung des Klimawandels und der gleichzeitigen Unterstützung der allgemein angestrebten Energiewende. [...]

Der Außenbereich ist nach § 35 (Baugesetzbuch) BauGB der typischerweise für die Errichtung von Windkraftanlagen vorgesehene Raum. Eine allgemeine großräumige Freihaltung des durch technische Bauwerke ungenutzten Außenbereiches südwestlich der Ortslage Meiste kann für die Planung aufgrund der vorhandenen Windräder in der Windvorrangzone Ettingerhof nicht mehr bewirkt werden. Aus Richtung Osten ergeben sich industriell geprägte visuelle Reize von den Gebäudekomplexen der Firma MeisterWerke Schulte GmbH. Im weiteren Umfeld des Änderungsbereichs besteht eine gelegentliche technische Überprägung der Landschaft in Form von bestehenden Windparks und einzelnen Windenergieanlagen. Weitere Vertikalstrukturen sind in Form von über-Land-geführten Stromleitungen bzw. deren Masten vorhanden.

#### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

---

Es werden ggf. erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft vorbereitet. Aus diesem Grund sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen zu prüfen, wobei mastartige Eingriffe ab 20 m Höhe (auch Windenergieanlagen) in das Landschaftsbild in der Regel als nicht ausgleichbar gelten und dann über eine Ersatzgeldzahlung zu kompensieren sind. [...]

Der Umweltzustand würde sich bei Nicht-Durchführung der Planung nicht verschlechtern und es würden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen.

Auf Planebene der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rütten sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Plan-/Genehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können. Dies betrifft v. a. den Arten- und Habitatschutz in Bezug auf das benachbarte Vogelschutzgebiet (VSG) „Hellwegböden“ [sic].

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Planungsträgers nicht gerecht.“ (STADT RÜTHEN 2024A)

## **7.0 Weitere Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

### **7.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

Im Rahmen der Bewirtschaftung der als „Flächen für die Landwirtschaft“ im FNP der Stadt Rüthen dargestellten Flächen und der dementsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung ist mit periodischen Belastungen des Änderungsbereiches durch Lärm, Gerüche und Staub sowie durch potenziell wassergefährdende Stoffe (Düngemittel und maschineneinsatzbedingter Abrieb) zu rechnen. Diese Wirkungen sind temporär und in ihrem räumlichen Ausmaß begrenzt. Sonstige relevante Vorbelastungen oder Gefährdungen des Plangebiets, z. B. durch Hochwasser- oder Erdbebengefahr, sind nicht erkennbar.

Eine besondere Anfälligkeit des Gebietes gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen ist für die Bestandssituation damit ausgeschlossen.

Die Flächennutzungsplanänderung ist ein formaler Schritt, der nicht eigenständig eine Änderung der Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen und/ oder Katastrophen herbeiführt. Mit dem Verfahren sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle und/ oder Katastrophen verbunden.

Die Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in ein „Sonstiges Sondergebiet „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft“ führt aber die Möglichkeit der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen über ein nachgeschaltetes Genehmigungsverfahren ein. Aufgrund der klimatischen Voraussetzungen und der Umgebungscharakteristika in einem offenen Landschaftsraum birgt der geplante Standort von Windenergieanlagen nur geringe Risiken für schwere Unfälle und/ oder Katastrophen. Dazu wird im Regelfall in einem Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ein Brandschutzkonzept vorgelegt und die Genehmigung wird mit Auflagen zum Brandschutz und vorzusehenden regelmäßigen Wartungen durch sachkundige Personen hinsichtlich des ordnungsgemäßen sicheren Betriebs erteilt.

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche auf weiterführender Planungsebene nicht kompensierbare nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

#### **Brandfall**

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr alle bebauten Flächen über öffentliche oder private Zufahrten erreichen können.

### **7.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben



**Weitere Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

---

handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

**Wassergefährdende Stoffe**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

**Störfallbetriebe**

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

**7.3 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens und  
Abrissarbeiten**

Mit der Umsetzung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes ist noch kein Bau von Vorhaben verbunden. Abrissarbeiten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

**7.4 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

## **8.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der hiermit vorgelegte Umweltbericht und

- STADT RÜTHEN (2024A): Verfasser: Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH. Begründung zum Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Erneute Beteiligung gem. § 4a Satz 3 BauGB.
- STADT RÜTHEN (2024B): Verfasser: Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH. Planzeichnung (Entwurf) zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Erneute Beteiligung gem. § 4a Satz 3 BauGB.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2024A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPANUNG (2024B): Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Warstein-Hirschberg.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.

## **9.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB ist die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, Aufgabe des Planungsträgers und somit im vorliegenden Fall der Stadt Rüthen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden und entsprechend keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

## 10.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

### Einleitung

Die in der Stadt Rüthen ansässige Firma MeisterWerke möchte zukünftig Windenergie in der Energieversorgung für die Produktion und Verwaltung einsetzen. Hintergrund ist das betriebliche Ziel sich im Hinblick auf produktionsbedingt hohe Energieverbräuche unabhängiger von dem schwer kalkulierbaren Strommarkt zu machen (STADT RÜTHEN 2024A). Zu diesem Zweck ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Planung.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ ist als planungsrechtliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen an dem dafür vorgesehenen Standort und damit ggf. für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich (STADT RÜTHEN 2024A).

Der nun angestrebte Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“ umfasst eine größere Fläche von rund 15,6 ha. Es wird beabsichtigt ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 (2) BauNVO „Wind“ – Windenergie überlagernd Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Nr. 9a BauGB auszuweisen (STADT RÜTHEN 2024A).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Im Mittelpunkt steht hierbei die Klärung der Frage, ob auf dieser Planebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die im Zuge der Vorhabenumsetzung nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage auf landwirtschaftlich genutzter Fläche, zwischen mehreren miteinander verbundenen Wirtschaftswegen, die von einseitigen Baumreihen gesäumt werden.

Am westlichen Rand des Änderungsbereiches befindet sich etwa mittig ein Gebäude, das als Lagergebäude im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten genutzt wird. An der nördlichen und südlichen Seite dieses Gebäudes befinden sich Ebereschen und Buchen. Darüber hinaus umschließt ein Wiesensaum das Gebäude nach Norden, Osten und Süden, wobei der südlichere Wiesenbereich breiter ist. Der Zufahrtsbereich vom asphaltierten Wirtschaftsweg aus befindet sich an der westlichen Seite des Gebäudes und ist weitgehend geschottert, zum Teil betoniert. Der Bereich zwischen den dem Änderungsbereich nördlich und südlich angrenzenden Wirtschaftswegen und den landwirtschaftlichen Flächen ist als Straßenbegleitgrün sowie teilweise als vollständig bewachsener Entwässerungsgraben ausgebildet. Am östlichen Rand des Änderungs-

#### Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

bereiches der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen besteht von Norden her ebenfalls ein solcher vollständig bewachsener Entwässerungsgraben.

Die landwirtschaftlichen Flächen setzen sich im Umfeld des Änderungsbereiches fort und bestimmen damit den Charakter der Gegend. In der Umgebung besteht außerdem eine Prägung aus Richtung Osten durch die gewerblichen Bauflächen der Firma MeisterWerke Schulte GmbH. Aufgrund der hügeligen Landschaft im Planungsbereich bestehen geringe Beziehungen zur Ortslage Meiste in Richtung Nordosten.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche befinden sich innerhalb des Plangebietes nicht. Im Westen grenzt allerdings das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ unmittelbar an den Änderungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen an.

#### **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt
- Wechselwirkungen
- Art und Menge der erzeugten Abfälle

Durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Genehmigungsverfahren und Baumaßnahmen sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser sowie Landschaft werden voraussichtlich teils erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet. Es sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht auf der nachgelagerten Ebene über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und/oder die Einhaltung von Nebenbestimmungen etwaiger Genehmigungen kompensiert werden können oder bis unter die Erheblichkeitsschwelle minimiert werden können.

## **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung**

Der Umweltzustand würde sich bei Nicht-Durchführung der Planung nicht verschlechtern und es würden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter entstehen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Planung an anderer Stelle umgesetzt werden müsste, um die Nachfrage nach Energie und den Bedarf der MeisterWerke Schulte GmbH bei fortgeführtem wirtschaftlichem Betrieb an anderer Stelle zu decken. Hier könnten sich durch eine höhere Sensibilität des Plangebietes (z. B. in Nähe zu Wohngebieten, Lage im Landschaftsschutzgebiet) erhebliche Beeinträchtigungen ergeben.

## **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen konkreter Baumaßnahmen sind in ggf. nachfolgenden Plan-/Genehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf Ebene der 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Plan-/Genehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

Es zeichnet sich zum jetzigen Zeitpunkt ab, dass in nachgelagerten Plan-/Genehmigungsverfahren ggf. Maßnahmen zu

- Schallschutz, Schattenwurfwirkung und Eiswurfgefahr hinsichtlich des Schutzgutes Mensch
- dem Zeitraum der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen, Abschaltzeiten, Ausgleichsflächen/Habitaten für betroffene Vogel- oder Fledermausarten hinsichtlich des Schutzgutes Tiere bzw. Biologische Vielfalt
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets „Hellwegbörde“ in seinen für die die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen
- der Umsetzung der Eingriffsregelung mit geeigneter Kompensation des mutmaßlichen Biotopwertdefizits hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen bzw. Biologische Vielfalt
- der Begrenzung der Inanspruchnahme, Versiegelungs- und Zerschneidungswirkungen auf das mindestnotwendige Maß hinsichtlich der Schutzgüter Fläche und Boden
- Angaben zur Bauausführung und zum Umgang mit den anfallenden Böden hinsichtlich des Schutzgutes Boden
- grundwasserschonender Vorgehensweise im Bauablauf, den hydrogeologischen Verhältnissen, der Vereinbarkeit mit der Wasserschutzgebietsverordnung des vorhandenen Wasserschutzgebietes und Schutzmaßnahmen für Havariefälle hinsichtlich des Schutzgutes Wasser

#### Allgemein verständliche Zusammenfassung

---

- einer Kompensation hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft (Ersatzgeldzahlung)
- dem Umgang mit vermuteten Bodendenkmälern entsprechend den schriftlich erteilten Hinweisen des LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (LWL 2023) hinsichtlich des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter notwendig werden.

#### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Planungsträgers nicht gerecht.

#### **Weitere Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung**

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche auf weiterführender Planungsebene nicht kompensierbare nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

#### **Kumulierung benachbarter Plangebiete**

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen.

#### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

#### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB ist die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, Aufgabe des Planungsträgers und somit im vorliegenden Fall der Stadt Rüthen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden und entsprechend keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwa-

**Allgemein verständliche Zusammenfassung**

---

chungsmaßnahmen werden demnach erst im verbindlichen Bauleitplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Warstein-Hirschberg, März 2024



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



## Quellenverzeichnis

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Blatt 6. Arnsberg. Stand: März 2012 (WWW-Seite) <https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/blatt6.pdf>  
Zugriff: 16.08.2023
- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2024): Regionalplan Arnsberg. Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. 19. Änderung des Regionalplans. Potenzielle Windenergiebereiche – Entwurf (WWW-Seite)  
<https://www.giscloud.nrw.de/sohsk-ee.html>  
Zugriff: 25.03.2024
- GD NRW (2023): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- KREIS SOEST (2023): Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde zum Vorhaben Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Meiste zum Scopingtermin am 11.05.2023. Schriftliche Mitteilung vom 10.05.2023. Aktenzeichen 330.204.23.
- LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://infos.naturschutzinformationen.nrw.de>  
Zugriff: 24.08.2023
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>  
Zugriff: 24.08.2023
- LWL (2010): Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Amt für Landschafts- und Baukultur in Westfalen. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.
- LWL (2023): Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe. Schriftl. Mitteilung vom 22.06.2023 bez. Beteiligungsverfahren zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen. Olpe.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022): Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen im Jahr 2022 zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Rüthen-Meiste. Warstein-Hirschberg.

#### Quellenverzeichnis

---

- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Warstein-Hirschberg.
- MUNV (2023A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem ELWAS (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>  
Zugriff: 23.08.2023
- MUNV (2023B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>  
Zugriff: 23.08.2023
- STADT RÜTHEN (2024A): Verfasser: Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH. Begründung zum Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Erneute Beteiligung gem. § 4a Satz 3 BauGB
- STADT RÜTHEN (2024B): Verfasser: Drees & Huesmann Stadtplaner PartGmbH. Planzeichnung (Entwurf) zur 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen – „Windräder am Kneblinghauser Weg“. Erneute Beteiligung gem. § 4a Satz 3 BauGB.
- WMS-FEATURE (2023): bereitgestellt durch: IT.NRW. Bodenkarte für den geologischen Dienst. WWW-Seite: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>  
Zugriff: 23.08.2023

## **Anhang 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung**

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.



Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.